

No. 202.

Erzogs August.

XVII 202

Amannaberger

Dien = Ordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Herzog
 zu Sachsen, des Reichs Römischer König, Herzog-Marschall und
 Fürstlich Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen,
 von und Burggraf zu Magdeburg, Thun Land und
 gräflich, hiermit öffentlich und vor allen männlich:
 Nachdem sich durch des Allmächtigen Gottes Segen und
 Gnade in der Amannaberg und in Luchholtz, auch andern
 umliegenden Stedten, in dem Bergamt in der Amannaberg
 berg gehörig, neben dem Silber Bergwerk verigert, also,
 das obliche Stänge und Stöcke, sich mit Silber und Eisen
 Wein reichlich beweiszen wie dem Gott Lob! allbereit
 ziemliche Anzahl sein davon gemacht worden, und zuver
 hoffen, das sich dieselbigen, künfftig zu länger zu mehr
 und reichlicher ergeben möchten und sich doch bis dahin
 jedermann in unserm gemeinen Ordnung des Sil
 ber Bergwerks gehalten.

Wir aber befehlet, das die sein Bergwerk viel andern
 Art, Silber und Strohzeit, als die Silber Bergwerk



haben, und daher eine sonderliche Ordnung bedürfft.
 Als haben wir auch bey dem Verzuge der Bloßung,
 und bey dem guten Vorhaben, sonderlich zu Hofen,
 so soltet zu dem Bergwerk, mit dem unsern Berg,
 Verstandigen Rath und Rathen, um unsere Pflicht,
 mit Willen, welche Artikel sollen laiden, das ist die
 Landen Bergwerk bis auf unsern Berg, und die
 Verordnung zu richten und gehorsam zu verhalten, das
 wollen wir auch hiermit ausdrücklich vorbehalten se,
 den, da wir künftig befehlen werden, das in solchen
 Artikeln zu dem Bergwerk und der Eisenwerk, und
 was zu andern und zu verhalten vonnöthen sein wird,
 da das solche Veränderung, Fortführung und Verbesse-
 rung, jederzeit mächtig bey uns stehen solle.

Erstlich ordnen und befehlen wir, das alle ausgekommene
 an zweyten, dritten und Erden, so sind Flöz, oder Klüfte,
 oder die Gänge, nach Berücksichtigung sowohl als die Silber-
 zeugen, alle Quartal vornehmlich vor recess und vor qua-
 tembert werden sollen, welches aber seine zeugen nicht
 vor recess, die sollen in unsern Berg, gehalten sein,
 und wann die der Silber, Ordnung ist damit gehalten
 werden, und soll ein jedes von seiner Fundgrube Vor-
 bereitung, und von seiner Maass zu dem Bergwerk zu gehal-

Die zweyten, die
 eben sollen alle
 Quartal verrec-
 cest werden.

 Z. g. von der
 Fundgrube.

 Z. g. von der
 Maass.

ding der Besten, zu Quatember-Bald zugeben
pflichtig sein.

8. Kufe nicht zu
vereinzeln.

Zum Andern. Da eine Zucht und Erziehung zu einer Sache,
verantwortlich gemacht werden, soll man unter 8. Kufe,
den nicht vorzuziehen, den Ansehen halten, und ein
auf Silber, Gängen, Klare und wichtige Vorführung darüber
halten, und thun, welche aber nicht Beweisen haben,
sollen nicht desto weniger ihrer Einnahme und Ausgabe,
in Recept, sowohl als andere, mit angehängten Bes
verantwortlich einlegen, und alle Beweisen, sonder
lich ihre gemacht sein ordentlich in Einnahme
verzeichnen, damit Klug an Unwissen zuhanden und
Schulden nicht entzogen werden.

Zusatz anlegen.

Zum Dritten. Da aber Mühe ihrer Kosten, Vorzüglich
unter einander geben, und keine Zucht anlegen
wollen, und einer darunter säumig werden, so
mögens die andere den Long. Meistern klagen, da
soll ihm angesetzt werden, in vierzehn Tagen die
verpflichtete Anlage zuentrichtigen, wo solches nicht ges
chicht, alsdann soll den vorliegenden Beweisen die
Hälfte bleiben, und ihre Kosten nicht dazzu geholfen
werden.



Freymachung
aller Zechen.

Zum Vierden. Wenden alle Zechen, vor Unserm Herzog,
zu grunthet, soll man sich mit Herzog machen, und
andern, wie auf Silber, Stängen gebrauchlich, vor-
halten, (aber auf die alten Gewercken, soll man
erschmeltz auf die Kupfer über zu thun, nicht anlegen, und
davon ihren Zubuhs gestallet, sollen die neuen Gewercken
den sowohl als die alten, auf ihre Kupfer die Zubuhs
neben ihrem vortzen und vernehmen, was sie aber
zu Freymachung und andern Ausgaben zahlen,
dasselbige in die Ausgabe setzen.

Vierung
betrifft

Zum Fünftten. Virovohl in Unserm Silber Berg-Ord-
nung in 18. Artikel begriffen, und die quädigst
nachgelasset, auf den zwittten, Kupfer, und Eisen Stöcken,
sowohl als auf den Stängen zu verbleiben, doch das
man mit den Stöcken keine Vierung, wie auf Sil-
ber Stängen erlangen soll, wie wie davon nicht an-
derst gesinnet; Es beklindt sich doch, das auf viel wei-
er und alten Zechen, zwittter bezeugen, und Ganghaftig
bestanden worden; Virovohl aber, gleiche Gewercken,
nicht anders von auf ihre, Bergwerk, und nicht
auf Silber grunth und angedenken; Es wollen
Wir hiermit quädigst willigen und nachlassen, das
in jedrer zwittter, Stang in dieser Berg-Reför,



so kann dasselbe mit Vortheil Essung und andern
in seinen Alter erhalten werden, seine Versorgung
und Bequemlichkeit, auf den jüngsten behalten,
es sey auf Silber oder Zincken, haben und verlan-
gen soll.

Silber Gänge nicht
auf Eisen zu verlei-
sen.

Das aber gewisse auch nicht Vortheil gewisst werden
so soll der Bergmeister keinen gestatten, nach Sil-
ber Gänge anzugehen, oder darauf zuvor auf Silber
gebauet worden, daselbe ist zu vermeiden zu thun,
oder zu vermeiden.

Vermaßen.

Zum Sechsten. Von dem die Zincken auf diesen Berg
wird, nicht alle Stütz, oder Nothwendig, sondern
auch Stanghaftig bestanden werden, so soll sich der
Bergmeister in Vermeidung nach Stanghaftig ist
aller Gestalt, wie auf Silber gehalten.

Gründete Grube
soll 20. Lachter in die
Länge, und 14. Lachter
in die Breite.

Da es aber Stütz, oder Nothwendig bestanden werden
soll es nur fünf Gründete Fund, Stütz, Licht, und
zwanzig Lachter in die Länge, und vierzehn Lachter
in die Breite.

Eine Maass 14. Lach-
ter in die Länge,
und Breite.

Vergleichen nur fünf Maass 14. Lachter in die Länge,
und 14. Lachter in die Breite, damit nicht übrige
Stützungen und Winkel bleiben mühten geben, und
vermeidung, und da die Folge Maasswendig werden,



soll man den Bergknechten sein gebühlich Maß,
Brot geben.

Zum Siebenden. Nachdem auch wohl vermögen
man, weil das Bergwerk nicht allein in
Hütten untergehen kan, daß ein ordentliches Loth
gezeigt und gehalten werden möchte, und aber
auch dieselben Zinn, Zincken, und das Silber, Berg-
werk offentlich darinnen vorbringen seyn,
daß darinnen kein gewisses Loth zu werden,
darinnen die Qualität nachlassen, daß ein jedes
Bergwerk seine Zucht und Fortschritt auf das gewan-
ne, als es sich mit dem Arbeiter vergleichen kan,
bestellen mag. Und hiemit wollen wir ernstlich vor-
schreiben haben, daß keiner der andern seine Arbeiter,
wie die seyn mögen, nicht abspenstig machen, oder mit
dem Loth übersetzen soll; Würde auch ein Weiger und
Knecht Weiber, nicht richtigen Weis abkehren, der soll
mit dem Bergwerk nicht gefördert werden; Es
sollen auch die Weiger und Knecht Weiber, auf der Hut,
wundern Bergwerk, gebühliche Achtung thun.

Es ist nicht überse-
hen, die Arbeiter
nicht abspenstig
machen.

richtig abkehren.

Weiger und Knecht,
Meister überrech-
ten.

Zum Achten. Und welche Bergwerke, also ihre Zucht
wird mit Knecht Weiber, Weibern und Jungen

Arbichten in Barb.
werk.

bestellt, die sollen gleich mit 4. Uhr zuerbei-
stimmung und 1/2 Uhr Abend mit 6. Uhr Schicht
machen, und als von Montag früh, bis 1/2 Uhr
Samstag zu Mittag in Hofwerk arbeiten,
und damit ihr Vorwurfs nicht haben, wird
sie von Jungweibern aber anders bestrafen,
so sollen sie mit Kopfhängerei reuflig, und in-
nachlässig seuffen.

Stollen berechtigt-
keit, wie auf Sil-
ber.

Zum Reinerten. Mit dem Vollen und Ungleichem Sto-
rechtigkeit, soll es wie auf diesen Silber Bergwerk
gebräuchlich gehalten werden.

Zwitter Erzen.

Zum Besenden. Dieweil auch bestrafen, das die
Kammer ungleich Erzen auf ihre Kammern
durch die Stornierung auch die Arbeiter und Mägel
Weibern, so es gewinnen und ausbrennen, ges-
worthelt werden, deswegen soll unser Berg, Mei-
ster ein Buchhalten, davon in die Knappschafft be-
stellen, das derselben 5. und einen Kammern geringe
Art werden und welcher Stornere demthalben
Mangel spühet, soll seine Weiger oder Mägel
Weibern solche Erzen selbst zeigen lassen, damit
ihre rechte Löhren ausgehalten und gezühret

werden. Da aber die Wäner darüber unruft
bestünden, soll es, so oft es geschieht, zu den Bro.
geben für Waage geben.

Neine Erbfolge
zu geben.

Zum Fünftten. (S. 2 auch oben im dritten Arti-
kel gesagt, daß man auch die Zins, Lehenrecht
unter d. Rupp nicht vornehmlich soll. Es soll man
vorhalten die Lehenrecht, sondern die Zins lie-
gen, kein Lehenrecht an die Zins geben schuldig sein,
da man sie aber behalten zuhört, sollen sich die Lehen
den auch Achtung der Lehen Recht und der Le-
genommen im Verhütung der Lehen, auch Lehen
und Lehen mit dem Lehen nach Billigkeit vertragen.

W.
Schmelzen
betref.

Zum Sechstten. Und nachdem bis zu Voranden
ung quädigt nachgelassen, sondern daß die
Wort ist d. Lehenberg und Lehenholz, so gar
mit Silber, Lehenrecht vornehmlich und von
wegen der Silberrecht, die Zins zum Geil
wider, und unheimlich sein, daß sie solches
in ihren Zins, Lehen selbst geben, und
in die Lehen auch. Lehen nicht aus dem
werden dürfen.

Schmelztes Sä-
vereyden.

Was bey den Schmel-
zen selbiger zu
obseruiren.

Darwegen sollen die Herrn Schmelzer zuvor
zu verordnet werden und Hülff ablegen,
daß sie von den Schmelzern kein Silber
und Zinn, daß dieselbe zum Schmelzen
kündig, und da das Silber nicht genügend gebrannt
oder sonst nicht rein gemacht, soll es dieselben
nicht schmelzen, es sey denn zum Schmelzen
zuvor kündig, und da es alldenn das Silber
schmelzet, und daß sie in Stadt geüß, soll das
Schmelzen nach rechtshaffen, und Kaufmanns
Büch ist in Ballen zu schlagen, und nicht jedem
Gewerckhaft zu führen, darauß Strumpfen nach
oben willer, bey dörrißigen Zinn, sollen nicht
in Ballen zu schlagen werden, so nicht Kauf-
manns Büch ist, daß soll der Schmelzer
nicht gattorn, noch in Ballen zu schlagen, son-
dern den Besorckten das Silber in der Lütte,
biß zum andern Schmelzen liegen lassen,
darauß daselbige kündig zugetretet,
und Niemand betrogen werden.

Strasse.

Da man aber hinnehen Lobung gindet,
soll der Schmelzer und Besorcker, bey
den der Lobung bestundem, mit Lust
getrayt werden.



Im Drensesenden. Varnit auß oben an
Unsern Jergunden Stübgen und Lintou,
man nicht entzogen, und sonst allerley
Leitung von Lintou, auch nicht, das die Zinn,
so Kaufmannschaft, Stübgen ist gemacht worden,
und das die Zinn die vürder in dreyen
gehalten worden mögen, so haben wir die
Kaufmannschaft auf W. Hünaberg hienzu bestal-
ten und vorordnen lassen, das die die gemelten
Zinn in Gütten soll beständig, die Lintou
zählen, damit es nicht in die Waage kommt, als
denn man die, und Unser Stübgen davon einmahl
man, aber kein Zinn auß der Waage folgen lassen,
es sey denn die Jergunden und Stübgen davon ge-
halten, über solche Lintou der Stübgen
soll der Waage Meister ordentliche Rechnung
halten und halten, dieselbe alle Quartal
über die Stübgen die Gleyssmeister nicht
Bayer zustellen.

Jedem den =
Stübgen.

Deren Berech-
nung nach
Bayer.

Im Viergesenden. Und damit die Br.
 von dem von dem Herrn Schulzen mit
 ungebührlichen Eofu, die sonst nicht anders
 von dem Landgericht nicht gebühren, und
 nicht übersehen werden, so soll die
 von dem Landgericht verfahren, dass man
 von jedem Eofu der Eofu, wie viele
 Bögen und Hauptstücke gebühren,
 lich ist, und darüber, dass dieselbe
 liche, ohne unsere Nachlassung nicht gebrä-
 ucht werden.

Schmelzgerichte.

Es soll auch kein Bannrecht der Schulzen,
 in jenen, sondern lediglich darüber ge-
 brauch, und über 1. C. E. in dem Schulzen,
 seine halben Bannrecht, und darüber
 zugeben, nicht gebührend sein.

Im Fünftens. Und soll der Schulzen
 keine Aulassen zum Schulzen, so
 von dem von dem Landgericht seine

Gottel, welche die Beweise zu
jedemzeit, wenn sie zuverlaffen wollen,
zu vor anbrachten und sollen die Beweise,
die von Paagkristen zu seiner Heiligung,
von irgliehen Turtura zu, einen salben
Beweyse zugeben zuhulig segen

Weshalb demnach Unseren irglichen und
Ehrlichen Hauptmann, der Leyt Heiligung,
Oberpaagkristen und Longkristen,
Beyhermann, und allen Unseren Longk,
seintlichen und St. Remaberg, von
seint ab bestanden zuwilt, hiermit
quädiglich und vordiglich, die wollen
über obersignierten Artikel
und derselben Inhalt, unsern Unser
allgemeinen Longk, Ordnungen, von
Anstellungen, stant und stetiglich
halten und da dieselben ungenutz
lich übertrachten die Proben in

gebührende Louys Mayr's ungenau;
 davon geht es aus ganzlich, wohl
 geschickter, auch erweckliche zuversichtliche
 Meinung. In Uebereinstimmung mit Au-
 sere angeordneten dem Secret
 besiegelt. Begleitet zu Torgau,
 am ersten Tag Januar, nach Eisen-
 ach und über die von Jena und Pöhlitz,
 über Pöhlitz, fünfzigtausend
 und in diesem fünfzigsten Jahr.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 17th or 18th century.]

[Faint, illegible handwritten text, continuing from the upper section.]



